

**Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung
„Zusätzliches Fächerbündel an BS und BMHS“**

60 ECTS-AP

Allgemeine Angaben (ab 30 ECTS-AP):

X Neueinreichung

Datum der Beschlussfassung durch das HSK: 12. Dezember 2017

Beschluss des HSK zur Erweiterung auf 60 ECTS-AP: 14.05.2018

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 13. Dezember 2017; 30.05.2018

Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 23.1.2018

Studienkennzahl:

Inkrafttreten: 1. Oktober 2018

Allfällige Übergangsbestimmungen: keine

Geplanter Beginn: WS 2018/19

X	Erweiterungsstudium öffentlichen Rechts		Erweiterungsstudium in Teilrechtsfähigkeit
---	--	--	--

1. Bezeichnung und Gegenstand des Erweiterungsstudiums: Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Lehramtsstudiums mit einem zusätzlichen Fächerbündel für BS und BMHS (Sekundarstufe Berufsbildung) .									
2. gesetzliche Grundlage: § 38c Hochschulgesetz 2005 i. d. g. F.									
3. Qualifikationen/Berechtigungen, die mit Absolvierung des jeweiligen Erweiterungsstudiums erlangt werden: Mit dem erfolgreichen Abschluss des gegenständlichen Erweiterungsstudiums werden die Absolventinnen und Absolventen qualifiziert, <ul style="list-style-type: none"> • in einem zusätzlichen Fächerbündel der Sekundarstufe Berufsbildung an einer Berufsschule oder an einer BMHS zu unterrichten. 									
4. Bachelor- oder Masterniveau: Bachelorniveau ✘ Masterniveau									
5. Umfang des Erweiterungsstudiums: 60 ECTS-Anrechnungspunkte									
6. Zulassungsvoraussetzungen: 6.1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Erweiterungsstudium: <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossenes oder laufendes Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich DA/TG oder abgeschlossenes, mind. 6-semesteriges Lehramtsstudium für Berufsschulpädagogik oder Technisch-gewerbliche Pädagogik • aufrechtes Dienstverhältnis und ein von der Hochschule festzulegendes Mindestmaß an Unterricht in den Unterrichtsgegenständen des angestrebten Fächerbündels • alle darüber hinaus in der HZV normierten besonderen Zulassungsvoraussetzungen für das angestrebte Fächerbündel (vgl. § 3 Abs. 2 HZV 2007 i. d. g. F.) • erfolgreiche Teilnahme am Diagnoseverfahren Dieses findet vor Beginn des Erweiterungsstudiums statt und umfasst <ul style="list-style-type: none"> ○ Informationen über Inhalte und Anforderungen des Erweiterungsstudiums ○ Diagnoseverfahren zur Feststellung der notwendigen Vorkenntnisse auf Reifeprüfungsniveau <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bereich</th> <th style="text-align: left;">Form der Feststellung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundsätze der Wort- und Satzlehre</td> <td>Schriftliche Überprüfung</td> </tr> <tr> <td>Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit</td> <td>Diskussion und mündliche Begründung der Motivation zum Erwerb des zusätzlichen Fächerbündels</td> </tr> <tr> <td>Angewandte Mathematik ODER Informations- und Kommunikationstechnologien</td> <td>Schriftliche bzw. praktische Überprüfung</td> </tr> </tbody> </table>		Bereich	Form der Feststellung	Grundsätze der Wort- und Satzlehre	Schriftliche Überprüfung	Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit	Diskussion und mündliche Begründung der Motivation zum Erwerb des zusätzlichen Fächerbündels	Angewandte Mathematik ODER Informations- und Kommunikationstechnologien	Schriftliche bzw. praktische Überprüfung
Bereich	Form der Feststellung								
Grundsätze der Wort- und Satzlehre	Schriftliche Überprüfung								
Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit	Diskussion und mündliche Begründung der Motivation zum Erwerb des zusätzlichen Fächerbündels								
Angewandte Mathematik ODER Informations- und Kommunikationstechnologien	Schriftliche bzw. praktische Überprüfung								
6.2. Die Zulassung zum gegenständlichen Erweiterungsstudium erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.									
6.3. Darlegung der Reihungskriterien: Das Rektorat verordnet gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 i. d. g. F. Reihungskriterien für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragsteller bzw. Antragstellerinnen zugelassen werden können. Die Verordnung des Rektorats ist im Mitteilungsblatt kundgemacht.									

7. Abschluss:

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsstudiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Abschlusszeugnis ausgestellt, jedoch weder eine akademische Bezeichnung noch ein akademischer Grad verliehen.

8. Bezeichnung jener Lehrveranstaltungen, welche im Erweiterungsstudium zu absolvieren sind:

Die Lehrveranstaltungen stammen aus dem Curriculum **Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe** und werden ergänzt durch Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik und durch Pädagogisch Praktische Studien (26 ECTS-AP) sowie die Abschlussarbeit (4 ECTS-AP).

Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	ECTS-AP
Modul 1: Zusätzliches Fächerbündel Spezialmodul 1		
Erweiterung spezielle Fachwissenschaften	UE	3
Fachdidaktik des Berufsfeldes	SE	3
Lern-/Lehrrangements gestalten inkl. Medien	UE + PK	1+1
PPS in der eigenen beruflichen Tätigkeit 1 + Begleitlehrveranstaltung zu PPS 1	PK + UE	7
Modul 2: Zusätzliches Fächerbündel Spezialmodul 2		
Erweiterung berufsfeldübergreifende Fachwissenschaften	UE	3
Fachdidaktik des Vertiefungsbereichs	UE	3
Schulpraxis und Begleitung	UE + PK	1+1
PPS in der eigenen beruflichen Tätigkeit 2 + Begleitlehrveranstaltung zu PPS 2	PK + UE	7
Modul 3: Zusätzliches Fächerbündel Vertiefungsmodul 1		
Erweiterung des fachwissenschaftlichen Vertiefungsbereichs	UE	3
Angewandte berufsspezifische Informatik	UE	2
Lernprozesse gestalten und begleiten	UE + PK	1+1
PPS in der eigenen beruflichen Tätigkeit 3 + Begleitlehrveranstaltung zu PPS 3	PK + UE	8
Modul 4: Zusätzliches Fächerbündel Vertiefungsmodul 2		
Angewandtes Projektmanagement	SE	2
Wissenschaftliche Analyse und Reflexion	SE	2
Wissenschaftliche Analyse, Reflexion und Evaluation	UE + PK	2+1
PPS in der eigenen beruflichen Tätigkeit 4 + Begleitlehrveranstaltung zu PPS 4	PK + UE	4
Abschlussarbeit und Präsentation	SE	4
ECTS-AP gesamt		60

Das Erweiterungsstudium für ein zusätzliches Fächerbündel kann nur im jeweils korrespondierenden Fächerbündel der fachtheoretischen bzw. fachpraktischen Unterrichtsgegenstände absolviert werden.

Fächerbündel der fachtheoretischen Unterrichtsgegenstände	Fächerbündel der fachpraktischen Unterrichtsgegenstände
Fachtheorie Bau und Gebäudeservice	Fachpraxis Bau und Gebäudeservice
Fachtheorie Bau und Gebäudetechnik	Fachpraxis Bau und Gebäudetechnik
Fachtheorie Büro, Verwaltung, Organisation	Fachpraxis Büro, Verwaltung, Organisation
Fachtheorie Chemie und Kunststoff	Fachpraxis Chemie und Kunststoff

Fachtheorie Elektronik, Elektrotechnik	Fachpraxis Elektronik, Elektrotechnik
Fachtheorie Gesellschaft und Soziales	Fachpraxis Gesellschaft und Soziales
Fachtheorie Gesundheit und Körperpflege	Fachpraxis Gesundheit und Körperpflege
Fachtheorie Grafik, Medien und Druck	Fachpraxis Grafik, Medien und Druck
Fachtheorie Handel	Fachpraxis Handel
Fachtheorie Holz, Glas, Ton	Fachpraxis Holz, Glas, Ton
Fachtheorie Holztechnik	Fachpraxis Holztechnik
Fachtheorie Informationstechnologie (IT)	Fachpraxis Informationstechnologie (IT)
Fachtheorie Innenarchitektur	Fachpraxis Innenarchitektur
Fachtheorie Kunst und Kunsthandwerk	Fachpraxis Kunst und Kunsthandwerk
Fachtheorie Lebens- und Genussmittel	Fachpraxis Lebens- und Genussmittel
Fachtheorie Lebensmitteltechnologie	Fachpraxis Lebensmitteltechnologie
Fachtheorie Mediengestaltung und Fotografie	Fachpraxis Mediengestaltung und Fotografie
Fachtheorie Maschineningenieure	Fachpraxis Maschineningenieure
Fachtheorie Mechatronik	Fachpraxis Mechatronik
Fachtheorie Metalltechnik und Maschinenbau	Fachpraxis Metalltechnik und Maschinenbau
Fachtheorie Papiererzeugung, Papierverarbeitung, Druck	Fachpraxis Papiererzeugung, Papierverarbeitung, Druck
Fachtheorie Textil, Mode, Leder	Fachpraxis Textil, Mode, Leder
Fachtheorie Tiere und Pflanzen	Fachpraxis Tiere und Pflanzen
Fachtheorie Tourismus und Gastronomie	Fachpraxis Tourismus und Gastronomie
Fachtheorie Transport und Lager	Fachpraxis Transport und Lager
Fachtheorie Werkstoffingenieure	Fachpraxis Werkstoffingenieure
Fachtheorie Wirtschaftsingenieure	Fachpraxis Wirtschaftsingenieure
9. Zusätzliche Anforderungen, die für den Abschluss des Erweiterungsstudiums vorgesehen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Aufrechtes Dienstverhältnis an einer BS oder BMHS 	
10. Ressourcen: Der Ressourcenbedarf zur Führung des Angebots wird aus den vorhandenen und genehmigten Kontingenten der Pädagogischen Hochschule bedeckt. Ein Anspruch auf Zuteilung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen kann daraus nicht abgeleitet werden.	